

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des
deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)**
– Drucksache 8/2108 –

A. Problem

Das Filmförderungsgesetz läuft zum 30. Juni 1979 aus. Trotz gewisser Anzeichen der Besserung kann auf eine Förderung der deutschen Filmwirtschaft noch nicht verzichtet werden. Zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft sollen daher weiterhin die Produktion von Filmen, der Filmverleih und die Filmtheater gefördert werden. Dadurch ist nicht nur eine Festigung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films innerhalb des Medienbereichs im Ausland, sondern auch ein Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber dem ausländischen Film zu erwarten.

B. Lösung

Die wirtschaftliche Filmförderung ist bei Neufassung des Filmförderungsgesetzes bis 1986 fortzuführen. Die Hilfen zur Förderung der Spielfilmproduktion werden beibehalten und verbessert. Die Verleihförderung wird ausgebaut, die Förderung der Filmtheater wird — unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Förderungssystems — durch ein System gezielter Förderungshilfen ergänzt.

C. Alternativen

Änderungsanträge der CDU/CSU (s. Bericht des Abgeordneten Dr. Waigel, Abschnitte III und IV).

D. Kosten

Für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

- a) den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/2108 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären;
- c) folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
 1. Ein europäischer Film besteht auf absehbare Zeit aus den einzelnen nationalen Filmen. Der nationale Film bedarf vor allem im Hinblick auf den Drittlandwettbewerb dringend des Schutzes.
 2. Durch Anwendung der Richtlinie des EG-Ministerrats von 1963 in den nationalen Förderungsrechten ist gewährleistet, daß ein Film auch dann gefördert wird, wenn in erheblichem Ausmaß Angehörige aus anderen Mitgliedsstaaten mitwirken (vgl. § 15 Abs. 3 Entwurf). Diese Öffnung der nationalen Förderung wird noch verstärkt durch das auf internationale Koproduktionen anwendbare Recht, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien.
 3. Durch Förderung des Abspiels, aber auch des Absatzes von Filmen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird mittelbar auch der Film aus anderen Mitgliedsstaaten gefördert. Dies gilt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland, in der der Marktanteil der Filme aus anderen Mitgliedstaaten um das Mehrfache über dem des heimischen Films liegt.
 4. Die Öffnung der deutschen Filmförderung in Richtung auf die Europäische Gemeinschaft wird nach Inkrafttreten des Entwurfs einer FFG in der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Fassung gegenüber dem geltenden Recht bezüglich folgender Vorschriften erweitert:
§ 15 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 20, § 25 Abs. 4 Nr. 2, § 33 Abs. 6, § 55.
 5. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darf bei der Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Filmförderungen mit dem EWG-Vertrag einzelne Länder nicht schlechter stellen als andere Länder, insbesondere solche Länder nicht, die filmwirtschaftlich und bezüglich des Förderungsvolumens vergleichsweise schwach sind. Ihr bleibt es unbenommen, die Initiative zur Harmonisierung bestehender nationaler Filmförderungen (und zu zusätzlichen Maßnahmen) zugunsten der europäischen Filmwirtschaften auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen.

Bonn, den 30. April 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	Dr. Waigel
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG)
— Drucksache 8/2108 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur
Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz — FFG)**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur
Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz — FFG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. KAPITEL

Filmförderungsanstalt

1. KAPITEL

Filmförderungsanstalt

1. ABSCHNITT

Errichtung, Aufgaben

1. ABSCHNITT

Errichtung, Aufgaben

§ 1

Filmförderungsanstalt

§ 1

unverändert

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

§ 2

unverändert

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die dafür vom Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bereich des Films sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,
3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemein-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,

4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.

(3) Die Anstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 mit Einwilligung des Bundesminister für Wirtschaft Einrichtungen des Privatrechts gründen sowie sich an solchen Gründungen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann an der Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern beteiligt werden.

2. ABSCHNITT

Organe, ständige Kommissionen

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

2. ABSCHNITT

Organe, ständige Kommissionen

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,

§ 5

unverändert

§ 6

Verwaltungsrat

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der **Arbeitsgemeinschaft Kino** e. V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
9. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
11. einem Mitglied, das als **Filmjournalist** tätig ist, gemeinsam benannt vom **Deutschen Journalistenverband** e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
12. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,
13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für drei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Die nach Satz 1 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(3) unverändert

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) unverändert

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) unverändert

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Ent-

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

lastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von dreizehn Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen. *Er tagt mindestens einmal im Jahr.*

§ 7

Bewertungskommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Bewertungskommission errichtet.

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über die Bewertung eines Films nach § 32.

(3) Die Bewertungskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Films sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Bewertungskommission benennen

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter die vom Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam mit den von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitgliedern des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter das vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(7) *unverändert*

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Bewertungskommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der

1. Projektfilmförderung (§ 33),
2. Förderung von Drehbüchern und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§ 48),
3. Förderung des Filmabsatzes (§ 54),
4. Förderung des Filmabspiels (§ 57),
5. sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 61, 62).

(3) Die Vergabekommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spiel-

§ 8

Vergabekommission

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Vergabekommission besteht aus **elf** Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

filmproduzenten e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,

7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e. V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates, 7. unverändert

8. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund benannte Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem vom Deutschen Journalistenverband e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier benannten Mitglied des Verwaltungsrates, 8. unverändert

9. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannte Mitglied des Verwaltungsrates, 9. unverändert

10. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) benannte Mitglied des Verwaltungsrates, 10. unverändert

11. ein Mitglied und einen Stellvertreter das von der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ benannte Mitglied des Verwaltungsrates. 11. unverändert

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen. (5) unverändert

(6) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. (6) unverändert

(7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit *einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber* der Mehrheit ihrer Mitglieder. (7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(8) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen errichten und ihnen die Entscheidung über Förderungshilfen übertragen. Für die Vergabe von Förderungshilfen nach § 33 bis zu 200 000 Deutsche Mark ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission zu errichten. (8) unverändert

§ 9

Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

3. ABSCHNITT

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 10

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt sind die §§ 105 bis 109 und 111 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. . . .) anzuwenden. Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten nur die §§ 9, 16, 17, 24, 33 bis 35, 38, 51, 52 Satz 1 und 2, 53 bis 58, 60, 63 bis 65, 70 bis 72, 75 bis 78 und 80 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Verwaltungsrat oder ein anderes von ihm bestimmtes Organ der Anstalt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 der Bundeshaushaltsordnung bedür-

3. ABSCHNITT

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 10

unverändert

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt sind die §§ 105 bis 109 und 111 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), anzuwenden. Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten nur die §§ 9, 16, 17, 24, 33 bis 35, 38, 51, 52 Satz 1 und 2, 53 bis 58, 60, 63 bis 65, 70 bis 72, 75 bis 78 und 80 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Verwaltungsrat oder ein anderes von ihm bestimmtes Organ der Anstalt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

fen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushalt rechtzeitig festgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es nicht, wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die sich kraft Gesetzes oder aus Verpflichtungen ergeben, die auf Grund einer durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind.

(3) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Einwilligung des Verwaltungsrates. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr festgestellt ist.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Die Rechnung nach § 109 der Bundeshaushaltsordnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. § 109 Abs. 2 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(3) unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. KAPITEL
Filmförderung2. KAPITEL
Filmförderung1. ABSCHNITT
Förderung der Filmproduktion1. ABSCHNITT
Förderung der Filmproduktion

§ 14

§ 14

Übersicht über die Förderungshilfen

unverändert

Im Rahmen der Förderung der Filmproduktion gewährt die Anstalt Förderungshilfen

1. zur Herstellung neuer programmfüllender deutscher Filme
 - a) nach dem Referenzfilmprinzip (Referenzfilmförderung, §§ 22 bis 32) sowie
 - b) nach dem Projektfilmprinzip (Projektfilmförderung, §§ 33 bis 41),
2. zur Herstellung von Kurzfilmen (§§ 42 bis 47),
3. zur Herstellung von Drehbüchern sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 48 bis 53).

§ 15

§ 15

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten hat.

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten, **bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten** hat.

(2) Ein Film ist ein deutscher Film, wenn

(2) Ein Film ist ein deutscher Film, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit.

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz **oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, eine Niederlassung** im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. der Drehbuchautor, die Bearbeiter und Verfasser der Dialoge und, wenn die Musik eigens für den Film geschrieben ist, der Komponist Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören,
5. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,
6. die folgenden mitwirkenden Kräfte Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören:
Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramann, Toningenieur, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister.

(3) Die Ausübung der Tätigkeiten des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl 40 vom Hundert der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt. Die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann von einer Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens 80 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 18 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von Seiten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens entspricht oder,
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

(3) Die Ausübung der Tätigkeiten des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl 40 vom Hundert der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt. Die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann von einer Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder nicht dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens 80 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören. **Wird die in Absatz 2 Nr. 5 genannte Tätigkeit von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt, so genügt, wenn mindestens 60 vom Hundert der in Absatz 2 Nr. 4 und 6 genannten Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.**

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(3) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen deutschen Film im Sinne des § 15 Abs. 2 hergestellt hat.

§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

In den Fällen der §§ 24 Abs. 4, 39 Abs. 1 Nr. 5, 43 Abs. 2 und 55 Abs. 2 ist der Nachweis, daß die Voraussetzungen nach §§ 15 und 16 vorliegen, durch Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft zu führen. Die Bescheinigung ist bei Gemeinschaftsproduktionen spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen.

§ 18

Herstellung der Kopien

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 19

Nicht förderungsfähige Filme

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Bru-

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

talitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung an (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 44 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. UNTERABSCHNITT

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) Als Referenzfilmförderung werden Grundbeträge und Zusatzbeträge als Zuschüsse gewährt.

(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 130 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 44 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis **oder das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden** erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

unverändert

1. UNTERABSCHNITT

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) **unverändert**

(2) Der Grundbetrag wird gewährt, wenn ein Film im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Besucherzahl von 250 000 oder, wenn er das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat, eine Besucherzahl von 130 000 erzielt hat (Referenzfilm). Abweichend von Satz 1 reicht bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf

Entwurf

einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 150 000 innerhalb von fünf Jahren aus.

(3) Der Zusatzbetrag wird zusätzlich zu einem Grundbetrag gewährt, wenn der Referenzfilm das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten hat.

§ 23

Erleichterte Referenzfilmförderung

(1) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch für Referenzfilme, die die nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Besucherzahlen nicht erreicht haben, Förderungshilfen zu gewähren, wenn sie das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben.

(2) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die in den in § 22 Abs. 2 genannten Zeiträumen erzielt worden sind.

(3) Förderungshilfen nach Absatz 1 werden nur ausbezahlt, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Förderungshilfen nach Absatz 1, § 22 oder § 42 wenigstens 50 000 Deutsche Mark betragen. Werden Förderungshilfen zur Auszahlung verbunden, sind sie gemeinsam zur Herstellung eines neuen Films zu verwenden.

§ 24

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmtheater im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Anstalt mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen des § 22 Abs. 2 zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15, 16 und 18 nachzuweisen.

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 150 000 innerhalb von fünf Jahren aus. **Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben.**

(3) unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf den Grundbetrag und den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Durchschnitts der Grundbeträge des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Bei Zweifeln über die Person des Auszahlungsempfängers kann die Anstalt den Betrag der Förderungshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungshilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen abhängig gemacht wird,
3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

1. unverändert

2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, **die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind**, abhängig gemacht wird,

3. unverändert

§ 26

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfen zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungshilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandels-gesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 27

Entscheidungszuständigkeit

(1) *Über die Zuerkennung der Förderungshilfen entscheidet der Vorstand, sofern diese Entscheidung nicht nach Absatz 2 Satz 2 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.*

(2) *Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages ist das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.*

§ 28

Höhe der Förderungshilfen

(1) Die für die Grund- und Zusatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils zur einen Hälfte gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis, in dem die Besucherzahlen der Filme zueinander stehen, vergeben. Die Höhe der Förderungshilfen für Filme nach § 23 ist in derselben Weise unter Zugrundelegung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln.

(2) Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 400 000 Besucher berücksichtigt.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.

§ 29

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche fi-

§ 27

entfällt

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

§ 30

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 31 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die Anstalt kann auf Antrag gestatten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 6 die Förderungshilfen für die Herstellung eines anderen Films zu verwenden.

§ 31

Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer des Erstmonopols nicht an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt (Rundfunkanstalt), oder Dritte zu übertragen. Für die Zeit nach Ablauf des Erstmonopols kann der Hersteller über das Fernsehnutzungsrecht verfügen, es sei denn, daß die Anstalt das Fernsehnutzungsrecht vor Ablauf von vier Jah-

§ 30

Rückzahlung

(1) unverändert

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 31

Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer des Erstmonopols nicht auf eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt (Rundfunkanstalt), oder auf Dritte zu übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ren nach Erstaufführung für einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Ablauf des Erstmonopols sperrt.

(2) Die Anstalt kann das Recht nach Absatz 1 Satz 2 in bis zu fünfzehn Fällen jährlich ausüben, wenn es im filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Wird dieses Recht ausgeübt, hat die Anstalt dem Hersteller als weitere Förderungshilfe einen Betrag von 100 000 Deutsche Mark zu zahlen. Für die Verwendung der Förderungshilfe gilt § 29 entsprechend.

(3) Über die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium. Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fernsehnutzungsrechte an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes an Rundfunkanstalten auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben.

(4) Für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt worden sind, kann das Präsidium die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzen.

(5) Die Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 3 und 4 darf nicht mehr erfolgen, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 32

Bewertung

Die Anstalt verleiht zum Zwecke der Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 22 und 23 programmfüllenden deutschen Filmen, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von *überdurchschnittlicher Qualität* sind, auf Antrag ein Gütezeugnis.

2. UNTERABSCHNITT

Projektfilmförderung

§ 33

Förderungshilfen

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 350 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und

(2) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 das Fernsehnutzungsrecht auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben. Für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzt werden.

(3) Die Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 darf nicht mehr erfolgen, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 32

Bewertung

Die Anstalt verleiht zum Zwecke der Gewährung von Förderungshilfen nach §§ 22 und 23 programmfüllenden deutschen Filmen, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von **guter Unterhaltungsqualität** sind, auf Antrag ein Gütezeugnis (**guter Unterhaltungsfilm**).

2. UNTERABSCHNITT

Projektfilmförderung

§ 33

Förderungshilfen

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel können Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion mit einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verwirklicht werden sollen, gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß und zusätzlich zu einer Förderungshilfe nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der Filmförderungsanstalt, durch Rechtsverordnung die Art und Zahl der Filmvorhaben sowie die Art und Höhe der Förderungshilfe zu bestimmen.

§ 34

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 33 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu 200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 35

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 vom Hun-

§ 34

unverändert

§ 35

Eigenanteil des Herstellers

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dert trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als *Produktionsleiter*, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnutzungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat.

(5) Die Anstalt kann *bei Herstellern, die ihren ersten programmfüllenden Film herstellen wollen*, auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

§ 36

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Filmes verwendet werden.

(2) **unverändert**

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als **Herstellungsleiter**, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) **unverändert**

(5) Die Anstalt kann **für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers** auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

(6) **Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnittes der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 33 geförderten Filmvorhaben übersteigt. Der Eigenanteil muß jedoch mindestens 15 vom Hundert betragen.**

§ 36

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Filmes verwendet werden. **§ 30 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 37

Förderungszusage

(1) Die Anstalt kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplanes die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 34 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 38

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 39

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages davon der Anstalt eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 40

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden.

(2) Das Darlehen ist *sofort und in voller Höhe* zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 39 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 41 nicht nachgekommen ist.

(3) Die Anstalt kann die Rückzahlung *des Darlehens im Falle des Absatzes 2 Nr. 1* stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der *Hersteller die Nichterfüllung der Anforderungen* nicht zu vertreten hat und die *Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches* eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 41

Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung des Fernsehnutzungsrechts ist § 31 entsprechend anzuwenden *mit folgenden Maßgaben:*

§ 40

Rückzahlung

(1) *unverändert*

(2) Das Darlehen ist **ferner** zurückzuzahlen, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

(3) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der **Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung** nicht zu vertreten hat und die **Rückzahlung** eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 41

Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung des Fernsehnutzungsrechts ist § 31 entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. Eine weitere Förderungshilfe wird zunächst auf die Verpflichtung des Herstellers zur Rückzahlung des Darlehens nach § 40 Abs. 1 angerechnet, auch soweit diese noch aufschiebend bedingt ist.
2. Die Auszahlung einer weiteren Förderungshilfe erfolgt nur soweit, als diese die Rückzahlungsverpflichtung übersteigt.

3. UNTERABSCHNITT

Förderung von Kurzfilmen

§ 42

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt auf Grund eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- oder Jugendfilms Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

§ 43

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 42 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 42 erfüllt sind.

§ 44

Vergleichbare Auszeichnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des

3. UNTERABSCHNITT

Förderung von Kurzfilmen

§ 42

unverändert

§ 43

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller. **Ist dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt.**

(2) **unverändert**

§ 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

§ 45

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 46

Verwendung

(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer deutscher Kurzfilme von höchstens zwanzig Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender deutscher Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden.

(2) Ist die Förderungshilfe für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 1 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich.

(3) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten der in § 42 Abs. 1 genannten Filme verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieser Filme die Herstellungskosten nicht decken.

§ 47

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

§ 47

Rückzahlung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder *im Fall des Absatzes 1 Nr. 3* ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine *unzumutbare Härte* für ihn bedeuten würde. § 30 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine **unbillige Härte** für ihn bedeuten würde.

4. UNTERABSCHNITT

Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben

4. UNTERABSCHNITT

Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben

§ 48

Förderungshilfen

- (1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen
1. zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme sowie
 2. zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben,

wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn eine entsprechende Förderung von anderer Seite gewährt wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 20 000 Deutsche Mark gewährt.

(3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Herstellung eines Drehbuches für einen deutschen programmfüllenden Film oder die Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens beabsichtigt und nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder Lebenserfahrung in der Lage ist, das Vorhaben zu verwirklichen.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens nach Inhalt, Zeitdauer und Kostenaufwand beizufügen.

§ 50

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach Prüfung und Abnahme des Drehbuches oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens.

§ 48

Förderungshilfen

- (1) Die Anstalt **kann** Förderungshilfen gewähren
1. **unverändert**
 2. **unverändert**

wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn eine entsprechende Förderung von anderer Seite gewährt wird.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 49

unverändert

§ 50

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 51

Verwendung des Drehbuches sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines deutschen programmfüllenden Films zu verwerten. Das Recht des Antragstellers, das Drehbuch sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 52

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht,
2. der im Antrag angegebene Zeit- und Kostenaufwand im wesentlichen entstanden ist.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 39 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 53

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfe *ist* zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens entgegen § 51 verwertet worden ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder *im Falle des Absatzes 1 Nr. 1* ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine *unzumutbare* Härte für ihn bedeuten würde.

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

§ 53

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen **sind** zurückzuzahlen, wenn

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine **unbillige** Härte für ihn bedeuten würde.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. ABSCHNITT

Förderung des Filmabsatzes

§ 54

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) deutscher Filme, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
4. für Maßnahmen der Kooperation,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 100 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Verleih- oder Vertriebsunternehmen,
2. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 80 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme ist. Der Umsatz mit Filmen eines Herstellers mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist mit höchstens 30 Prozentpunkten auf den Mindestumsatz mit deutschen Filmen anzurechnen.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

2. ABSCHNITT

Förderung des Filmabsatzes

§ 54

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt **kann** Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) deutscher Filme gewähren, und zwar

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 55

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verleih- oder Vertriebsunternehmen **mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,**
2. bei Förderungshilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu **51** vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz deutscher Filme ist. Der Umsatz mit Filmen eines Herstellers mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist mit höchstens 30 Prozentpunkten auf den Mindestumsatz mit deutschen Filmen anzurechnen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 56

§ 56

Rückzahlung

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind *sofort und in voller Höhe* zurückzuzahlen, wenn

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

1. unverändert

2. unverändert

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

(2) unverändert

3. ABSCHNITT

3. ABSCHNITT

Förderung des Filmabspiels

Förderung des Filmabspiels

§ 57

§ 57

Förderungshilfen

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt *kann* Förderungshilfen gewähren

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung,
4. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
5. zur Beratung von Filmtheatern.

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

5. unverändert

(2) Die Förderungshilfen können als zinsloses Darlehen oder als Zinszuschuß gewährt werden. Förderungshilfen für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden als Zuschüsse gewährt.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu 70 vom Hundert gleichmäßig auf die Zahl der Antragsteller verteilt und zu 30 vom Hundert nach dem Verhältnis vergeben werden, in dem die im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Antragstellern erreichten Besucherzahlen zueinanderstehen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Zinszuschüsse dürfen höchstens zu einer Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten führen. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen.

(3) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch Förderungshilfen als zinsloses Darlehen oder als Zinszuschuß und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zur Höhe von 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Zinszuschüsse dürfen höchstens zu einer Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten führen. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dür-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 58

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater betreibt. *Im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 3 ist antragsberechtigt, wer die Errichtung beabsichtigt.* Im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

§ 59

Entscheidungszuständigkeit

Über Anträge auf Förderungshilfen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis zu 10 000 Deutsche Mark und nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 bis zu 3 000 Deutsche Mark entscheidet der Vorstand.

§ 60

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

fen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 58

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater betreibt. Im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Anträge nach § 57 Abs. 2 können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der Anstalt innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltsjahres mitgeteilt hat, daß er die Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

§ 59

entfällt

§ 60

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. ABSCHNITT

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 61

Förderung der Weiterbildung

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses.

(2) Die Förderungshilfen können als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahmen von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 65 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 65 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 33 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63

Antrag

(1) Förderungshilfen nach §§ 61 und 62 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

4. ABSCHNITT

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 61

Förderung der Weiterbildung

(1) Die Anstalt **kann** Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses gewähren.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 62

Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation

(1) Die Anstalt **kann** Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet gewähren. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 63

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 64

§ 64

Rückzahlung

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind *sofort und in voller Höhe* zurückzuzahlen, wenn

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

1. unverändert
2. unverändert

(2) Die Anstalt kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

(2) unverändert

5. ABSCHNITT

5. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 65

§ 65

Verfahrensregelungen

unverändert

(1) Die Anstalt kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 66

§ 66

Entscheidungszuständigkeiten

Entscheidungszuständigkeiten

(1) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 32, *soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind*, sowie in den Fällen der §§ 38, 40, 42 bis 47, 53, 56, 59, 60 und 64.

(1) Die Vergabekommission trifft **alle Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung (§§ 33 bis 41), der Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 48 bis 53), der Förderung des Filmabsatzes (§§ 54 bis 56), der Förderung des Filmabspiels (§§ 57 bis 60) und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 61 bis 64)**, soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 2 der Vorstand trifft.

(2) Die Vergabekommission *entscheidet in den Fällen der §§ 33 bis 41, 48 bis 53, 54 bis 56, 57 bis 60 und 61 bis 64*, soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 1 der Vorstand trifft.

(2) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 32, 38, 40, 42 bis 47, 53, 56, **57 Abs. 2**, 60 und 64. **Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages nach §§ 22 und 23 ist das Präsidium zu unterrichten; verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 67

§ 67

Widerspruchsentscheidungen

Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23 entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(1) unverändert

(2) Die Bewertungskommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen.

(2) unverändert

(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen sowie Entscheidungen der Unterkommission nach § 8 Abs. 8 Satz 2.

(3) unverändert

(4) Die Entscheidung über Widersprüche ergeht mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist.

(4) Entscheidungen über Widersprüche, **mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird**, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. **Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als abgelehnt.**

3. KAPITEL

3. KAPITEL

Finanzierung, Verwendung der Mittel

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Finanzierung

Finanzierung

§ 68

§ 68

Filmabgabe

Filmabgabe

(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von *programmfüllenden* Filmen, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 20 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.

(1) Jeder Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung von Filmen **mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten**, dessen Jahresumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten mehr als 30 000 Deutsche Mark beträgt, hat von dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 3 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 3,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 4 vom Hundert.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark **2,75** vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark **3,25** vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark **3,75** vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist der Umsatz der Gesamtheit der Unternehmen maßgebend.

(3) unverändert

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen.

(4) unverändert

Entwurf

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 69

Sonstige Mittel

(1) Die Anstalt kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zweck mit den Aufgaben der Anstalt nach § 2 in Einklang steht.

(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 70 zu verwenden, sofern und soweit der Zweck dies zuläßt.

2. ABSCHNITT

Verwendung der Einnahmen

§ 70

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 33 (Projektfilmförderung),
4. 6 vom Hundert für die Förderung nach § 42 (Kurzfilme),
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 48 (Drehbücher, Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben),
6. 5 vom Hundert für die Förderung nach § 54 (Filmabsatz),
7. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 57 (Filmabspiel),
8. 3 vom Hundert für die Förderung nach §§ 61 und 64 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, **für** die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 69

unverändert

2. ABSCHNITT

Verwendung der Einnahmen

§ 70

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 wie folgt zu verwenden:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **5** vom Hundert für die Förderung nach § 42 (Kurzfilme),
5. **unverändert**
6. **7** vom Hundert für die Förderung nach § 54 (Filmabsatz),
7. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 57 Filmabspiel), **davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 57 Abs. 2 und 50 vom Hundert für die Förderung nach § 57 Abs. 3,**
8. **2** vom Hundert für die Förderung nach §§ 61 und 64 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.

§ 71

Ermächtigung des Verwaltungsrates

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 69 gilt dies nur, sofern und soweit der Zuwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 70 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 70 Abs. 1 bis zu 10 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach § 70 Abs. 1 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 70 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Absatz 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

(2 a) Für die Förderung nach § 33 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

§ 71

Ermächtigung des Verwaltungsrates

(1) unverändert

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 70 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 70 Abs. 1 bis zu 10 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). **Stehen der Anstalt für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Vomhundertsätze des § 70 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden.** Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraumes anderer Ansätze auszugleichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

4. KAPITEL

Auskünfte, Statistik

1. ABSCHNITT

§ 72

Auskünfte

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleih- oder Vertriebsunternehmen betreibt, Filme

4. KAPITEL

Auskünfte, Statistik

1. ABSCHNITT

§ 72

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

herstellt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf den Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Vorführung von Filmen,
2. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich des Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
3. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats zu erteilen.

(4) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich der zur Auskunft Verpflichtete, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201—4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zu verfahren. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Veranstalter von Filmvorführungen eine Aus-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen sowie gewährte Förderungshilfen zurückverlangen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller oder Betreiber eines Verleih- oder Vertriebsunternehmens eine Auskunft nach Absatz 1 oder 2 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig. Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

§ 73**Förderungsbericht**

Die Anstalt erstellt anhand der Angaben nach § 72 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

2. ABSCHNITT**Statistik****§ 74****Statistische Erhebungen**

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden jährlich, ab 1980, beginnend für das Jahr 1979, zweijährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. die Rechtsform,
2. die Beschäftigten,
3. die Sachanlagen und Verwertungsrechte,
4. die Produktion oder Leistung,
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen,
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

§ 73

unverändert

2. ABSCHNITT**Statistik****§ 74**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zweck der Arbeitersparnis erforderlich ist,
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 75

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kleinen Kommission die Bewertungskommission und an die Stelle der Projektkommission die Vergabekommission tritt.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verwaltungsverfahren werden nach altem Recht mit der Maßgabe des Absatzes 1 durchgeführt.

(3) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1978 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Diese Anträge werden nach neuem Recht behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Besucherzahlen der Referenzfilme ermittelt werden, indem die Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden. Für diese Filme endet die Ausschußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(4) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(5) Auf Abkommen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, ist § 16 Abs. 2 erst nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Soweit Besucherzahlen Voraussetzung für die Gewährung von Förderungshilfen sind, werden sie

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 75

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), **geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957)**, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kleinen Kommission die Bewertungskommission und an die Stelle der Projektkommission die Vergabekommission tritt.

(2) **unverändert**

(3) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Juli 1978 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Diese Anträge werden nach neuem Recht behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Besucherzahlen der Referenzfilme ermittelt werden, indem die Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden. Für diese Filme endet die Ausschußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) Soweit Besucherzahlen Voraussetzung für die Gewährung von Förderungshilfen **nach §§ 22, 23**

Entwurf

während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermittelt, indem die in den jeweiligen Zeiträumen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden.

§ 76

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 77

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1986.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 42 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1985 erstaufgeführt oder im Falle des § 43 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 33, 48, 54, 57 und 61 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1986 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 42 können nur bis zum 31. März 1988 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1991. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 33, 48, 54, 57 und 61 können nur bis zum 30. September 1986 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sind, werden sie **bis zum 31. Dezember 1980** ermittelt, indem die in den jeweiligen Zeiträumen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Bruttoverleiheinnahmen durch die Zahl zwei, bei Filmen, die das Gütezeugnis nach § 32, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, durch die Zahl 2,3 geteilt werden.

§ 76

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), **geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957)**, ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 77

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 78

§ 78

Berlin-Klausel**unverändert**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 79

§ 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften**Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften**

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1979* in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) unbeschadet der Übergangsregelungen dieses Gesetzes außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1979** in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), **geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957)**, unbeschadet der Übergangsregelungen dieses Gesetzes außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Waigel

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films — Drucksache 8/2108 — in seiner 109. Sitzung am 5. Oktober 1978 an den Ausschuß für Wirtschaft — federführend — sowie an den Innenausschuß und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft — mitberatend — überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftsverbände und Institutionen eingeholt und am 12. Februar 1979 eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt hat. In seiner Sitzung am 25. April 1979 hat der Ausschuß für Wirtschaft den Entwurf abschließend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des Bundesrates sowie das Ergebnis der Anhörung einbezogen.

Der mitberatende Innenausschuß hat seine Stellungnahme am 7. März 1979, der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 14. März 1979 beschlossen. Beide Ausschüsse haben dem Regierungsentwurf mehrheitlich zugestimmt.

II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/2108 — hat im wesentlichen folgende Zielsetzung:

1. Die Förderung der Filmproduktion soll weiterhin im Wege der Referenzfilmförderung (als Grund- und Zusatzförderung) sowie der Projektfilmförderung erfolgen.

Bei der Referenzfilmförderung (§§ 22 ff.) sollen die Einspielschwellen von Bruttoverleiheinnahmen auf Besucherzahlen umgestellt werden (§ 22). Die erleichterte Referenzfilmförderung soll beibehalten werden (§ 23).

Bei der Projektfilmförderung sollen die Eigenbeteiligung des Produzenten an den Herstellungskosten eines Filmes schärfer abgegrenzt (§ 35) sowie die Rückzahlungsbedingungen neu geregelt werden (§ 40). Die Rückzahlung soll künftig früher als bisher beginnen.

Analog zur erleichterten Referenzfilmförderung (§ 23) soll auch eine erleichterte Projektfilmförderung eingeführt werden (§ 8 Abs. 8, § 34 Abs. 3).

Die Kurzfilmförderung soll stärker als bisher auf die Gegebenheiten der Filmtheater abgestimmt werden. Förderungsbeträge sollen künftig in 20 Minuten lange Filme investiert werden, die sich auf Grund ihrer Länge auch als Beiprogramm für das Kino eignen (§ 42).

Die Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben soll neu aufgenommen werden (§§ 48 ff.).

2. Die bisher nur schwach ausgebildete Verleihförderung soll verstärkt werden. Es sollen produktbezogene, d. h. auf einzelne marktgerechte Qualitätsfilme gerichtete Förderungshilfen vergeben (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2) sowie eine Förderung zur Verbesserung der Unternehmensstruktur im Verleihbereich (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) eingeführt werden.
3. Ferner soll das bisherige System der Filmtheaterförderung durch automatische Rückvergütungen auf die Filmabgabe durch ein System gezielter Förderungshilfen ersetzt werden (§§ 57 ff.).
4. Die Förderungsmaßnahmen sollen auch künftig durch eine Filmabgabe der Filmtheater finanziert werden, die jedoch anstelle der bisherigen Abgabe in Form eines festen Betrages als Prozentsatz vom Umsatz erhoben werden soll (§ 68). Die Abgabe ist zugunsten kleinerer und mittlerer Filmtheater gestaffelt.
5. Die Verteilung der Mittel soll künftig nach einem prozentualen Schlüssel erfolgen (§ 70). Der Großteil der Mittel ist danach — wie bisher — für die Förderung der Spielfilmproduktion vorgesehen. Kleinere Schwerpunkte liegen bei der Verleih- und der Filmtheaterförderung.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen dem Regierungsentwurf mit den sich aus der Zusammenstellung ergebenden Änderungen zugestimmt. Die Ausschußminderheit hat sich zu dieser Zustimmung nicht in der Lage gesehen. Sie hält zwar die Fortführung der wirtschaftlichen Filmförderung durch das Filmförderungsgesetz für notwendig, ist aber der Meinung, daß der Regierungsentwurf ohne bestimmte Änderungen nicht annehmbar sei. Die Ausschußminderheit erhebt insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 GG lediglich ein Wirtschaftsförderungsgesetz zuläßt, nicht aber als Rechtsgrundlage für ein filmkulturelles Gesetz herangezogen werden darf. Die im Gesetzentwurf vorgesehene und durch Änderungsanträge der Ausschußmehrheit vertretene Qualitätsförderung beschränkt sich nicht auf Kino- und Filmqualität im Sinn des guten Unterhaltungsfilms mit wirtschaftlicher Relevanz, sondern beinhaltet verstärkt kulturpolitische Akzente, die in die Kompetenz der Länder fallen.

Nach Auffassung der Ausschußminderheit ist der Gesetzentwurf zu wenig wirtschaftlich ausgerichtet.

Schon in der Besetzung der Gremien — insbesondere dem Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (§ 6 des Gesetzentwurfs) — müsse stärker zum Ausdruck kommen, daß es sich um ein Wirtschaftsförderungsgesetz handle. Dies erfordere eine stärkere Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände der Filmwirtschaft. Die Besetzung der Vergabegremien und deren Entscheidungsmechanismen müsse so gestaltet sein, daß die Gefahr einseitiger, zuwenig auf wirtschaftliche Gegebenheiten Rücksicht nehmender Entscheidungen vermieden werde. Mit dieser Zielsetzung sei weder die Unterkommission nach § 8 Abs. 8 noch die Regelung, daß die Vergabekommission nach dem Beschluß der Ausschlußmehrheit mit nur einfacher Mehrheit entscheiden soll, vereinbar. Auch im Rahmen der Referenzfilmförderung nach § 22 des Regierungsentwurfes habe man sich zu sehr von wirtschaftlichen Gegebenheiten entfernt, wenn man bereits 130 000 Besucher als Förderungsvoraussetzung für prädikatisierte Filme ausreichen lassen wolle, andererseits aber 400 000 Besucher als Obergrenze für die Berechnung der Förderungshilfe festsetze (§ 28 Abs. 2). Schließlich sei auch die Frage der Filmabgabe nicht befriedigend geregelt. Eine Regelung gegen den erklärten Willen der die Abgabe aufbringenden Filmwirtschaft ist mit dem Rechtscharakter der Filmabgabe als wirtschaftsrechtliche Ausgleichsabgabe, die ihrer Natur nach den Konsensus der Beteiligten voraussetzt, nicht vereinbar. Aus diesem Grunde habe man den Vorschlag einer Wahlmöglichkeit zwischen der Abgabe in Form eines festen Betrages und eines Prozentsatzes gemacht.

Demgegenüber ist die Mehrheit der Koalitionsfraktionen im Ausschuß der Auffassung, daß der Regierungsentwurf stärker als das geltende Gesetz auf wirtschaftliche Gegebenheiten Rücksicht nehme. Die Besetzung des Verwaltungsrates und der anderen Gremien der Filmförderungsanstalt sei ausgewogen und mit den Betroffenen abgestimmt worden. Einseitige Entscheidungen seien deshalb nicht zu befürchten. Auch Bedenken im Zusammenhang mit § 8 Abs. 8 des Regierungsentwurfes seien unberechtigt, da es die Vergabekommission in ihrer Hand habe, wie sie diese Unterkommission besetze. Der Entwurf enthalte keinerlei Besetzungsvorschrift für diese Unterkommission, auf die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht verzichtet werden könne.

Die Tatsache, daß der Entwurf an verschiedener Stelle auf das Merkmal der Qualität eines Filmes abstelle, stelle seinen Wirtschaftsförderungscharakter nicht in Frage. Die Qualität eines Produktes sei für jeden Wirtschaftszweig, auch die Filmbranche, von entscheidender Bedeutung. Der Gesichtspunkt einer qualitätsorientierten Förderung habe allerdings — vor allem Anfang der 70er Jahre — verstärkte Bedeutung gewonnen, nachdem in der Anfangszeit des Filmförderungsgesetzes die Gattung der Sex- und Lümmelfilme das Bild des deutschen Films beeinträchtigt und vielfach zum Verzicht auf den Kinobesuch geführt hätte. Es sei nicht zuletzt dieser qualitätsbetonten Förderung zu verdanken, daß der deutsche Film heute wieder zunehmend an Ansehen gewinne, wie die Auszeichnungen auf Film-

festspielen und das Echo im Ausland zeigten. Der Weg der Qualitätsförderung müsse daher fortgesetzt werden. Auch in der Frage der Finanzierung der Filmförderung teilt die Ausschlußmehrheit nicht die Meinung der Ausschlußminderheit. Sie hält an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen prozentualen Filmabgabe fest, weil diese der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Filmtheaters Rechnung trage und damit gerechter sei als die von der Opposition und namentlich dem Filmtheaterverband geforderte Festabgabe.

IV.

Zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfes, die aus der Zusammenstellung ersichtlich sind, ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 6 Abs. 8 Satz 2

Es besteht Übereinstimmung, daß die Vorschrift überflüssig ist.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 3

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß die Aufnahme der Bundesregierung in die Vergabekommission nicht erforderlich ist; sie ist auch in der bisherigen Projektkommission nicht vertreten.

Zu § 8 Abs. 7

Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die Vergabekommission — ebenso wie die Bewertungskommission — ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen soll. Demgegenüber ist die Minderheit des Ausschusses der Meinung, daß es bei der bisherigen Beschlußfassung mit Zweidrittelmehrheit bleiben soll, um einseitige Entscheidungen zu vermeiden.

Zu § 11 Abs. 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung des Regierungsentwurfes.

Zu § 15

In Absatz 1 wird die Dauer von programmfüllenden Kinder- oder Jugendfilmen angesichts des geringeren Stillhalte- und Konzentrationsvermögens von Kindern einvernehmlich auf 59 Minuten verringert. Damit wird einer bei der Anhörung der Arbeitsgruppe des Wirtschaftsausschusses vorgetragenen Anregung entsprochen.

In Absatz 2 Nr. 1 wird einvernehmlich ergänzt, daß auch Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Genuß von Förderungshilfen kommen können, sofern sie eine Niederlassung im Geltungsbereich des Filmförderungsgesetzes haben. Der Begriff Niederlas-

sung wird dabei als Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung verstanden. Eine bloße „Briefkastenniederlassung“ reicht nicht aus.

In Absatz 3 wird der Prozentsatz der deutschen Staatsangehörigen von 80 auf 60 v. H. gesenkt, wenn der Regisseur aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stammt.

Mit den beiden Neuregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 soll einem Wunsch der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung getragen werden, die nationalen Filmförderungen stärker für Angehörige von EWG-Mitgliedstaaten zu öffnen. Zu einer darüber hinausgehenden Öffnung sah sich die Ausschlußmehrheit nicht in der Lage, da damit die Gefahr bestünde, daß die — mit der Filmförderung auch gerade angestrebte — nationale Ausprägung der Spielfilme verlorengehe.

Zu § 20

Im Interesse einer stärkeren EWG-Öffnung wird bestimmt, daß auch prädikatisierte Filme aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Kurzfilmen gehören können, die gemeinsam mit einem geförderten Spielfilm aufzuführen sind.

Zu § 22 Abs. 2

Mit der Anfügung des neuen Satz 3 entspricht der Ausschuß einstimmig einem Vorschlag des Bundesrates und stellt damit ausdrücklich klar, daß nur solche Besucher zu zählen sind, die den Film gegen marktübliches Entgelt besucht haben.

Der Antrag der Ausschlußminderheit, die für prädikatisierte Filme vorausgesetzte Mindest-Besucherszahl von 130 000 auf 150 000 zu erhöhen, wird nicht angenommen.

Zu § 25 Abs. 4 Nr. 2

Auch mit dieser einstimmig angenommenen Änderung wird eine Öffnung für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bewirkt.

Zu § 27

Die Vorschrift wird gestrichen, da die Zuständigkeitsregelung künftig — dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend — in § 66 enthalten ist.

Zu § 28 Abs. 2

Der Antrag der Minderheit, die Zahl 400 000 anstelle der Zahl 800 000 Besucher bei der Berechnung der Förderungshilfen zu verwenden, wurde abgelehnt.

Zu § 30 Abs. 2

Der Ausschuß empfindet die bisherige Vorschrift als zu eng und ersetzt sie daher durch eine großzügigere

gere Härteregelung, wie sie z. B. in § 56 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthalten ist.

Zu § 31

Die Vorschrift wird einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates neu gefaßt.

Zu § 32

Mit der Änderung will der Ausschuß verdeutlichen, daß die Bewertung nach § 32 insbesondere unter dem Gesichtspunkt guter Unterhaltungsqualität erfolgt.

Zu § 33 Abs. 6

Die Regelung wird einvernehmlich neu aufgenommen. Mit ihr wird dem Wunsch der EG-Kommission, die nationalen Förderungssysteme stärker für Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu öffnen, Rechnung getragen. Es können nunmehr sämtliche EWG-Mitgliedstaaten in das deutsche Projektfilmförderungssystem einbezogen werden, sofern die Gegenseitigkeit — bilateral oder auf Gemeinschaftsebene — verbürgt ist.

Weitere Einzelheiten (z. B. Höhe der Förderungshilfen, Anzahl der Filmvorhaben) sind — unter Beachtung der Vorschriften des Filmförderungsgesetzes und seines finanziellen Rahmens — durch Rechtsverordnung festzulegen. Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt zu hören. Die gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 8 Abs. 8, § 71) ermöglichen es der Filmförderungsanstalt, die zur Praktizierung eines derartigen Verfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Zu § 35

In Absatz 3 wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung einvernehmlich die Leistung des „Produktionsleiters“ durch die des „Herstellungsleiters“ ersetzt, da die Funktion des Produktionsleiters der des Herstellungsleiters untergeordnet ist und von den Herstellern nicht ausgeübt wird.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und nunmehr auch der zweite Film eines Herstellers in die Ausnahme einbezogen.

Absatz 6 wird neu eingefügt. Mit dieser Vorschrift will der Ausschuß die Möglichkeit schaffen, den Eigenanteil nach § 35 Abs. 1 bei besonders kostspieligen Filmen auf 15 vom Hundert zu senken.

Zu § 36

Der Ausschuß ist einvernehmlich der Auffassung, daß § 30 Abs. 1 Nr. 6 im Falle des § 36 keine Anwendung finden soll. Einerseits sind nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 Referenzfilmförderungshilfen zurückzu-

zahlen, soweit sie 50 v. H. der Herstellungskosten des neuen Films übersteigen. Andererseits verpflichtet § 36 den Hersteller, sämtliche ihm zustehenden Referenzfilmförderungshilfen zur Herstellung eines Films zu verwenden, wenn er Projektfilmförderung in Anspruch nehmen will. Dies kann zu dem — nach Auffassung des Ausschusses nicht gewollten — Ergebnis führen, daß die Referenzfilmförderungshilfen 50 v. H. der Herstellungskosten übersteigen und deshalb nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 zurückzahlen wären. Dies wird durch Einführung der Ausnahmeregelung des neuen Satzes 2 verhindert.

Zu § 40

In Absatz 2 werden die Worte „sofort und in voller Höhe“ als entbehrlich gestrichen. An ihre Stelle wird jedoch das Wort „ferner“ gesetzt, um die unbedingte Rückzahlungsverpflichtung des Absatzes 2 von der — bedingten — Rückzahlungspflicht nach Absatz 1 deutlicher abzugrenzen.

Die Neufassung des Absatzes 3 erfolgt in Anpassung an die Änderung zu § 30 Abs. 2.

Zu § 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 31.

Zu § 43 Abs. 1

Mit der Regelung trägt der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht in den Genuß der Kurzfilmförderungshilfen kommen sollen.

Zu § 47 Abs. 2

Die Vorschrift wird an die Änderung zu § 30 Abs. 2 angepaßt.

Zu § 48 Abs. 1

Der Ausschuß ersetzt das vom Regierungsentwurf vorgesehene unbedingte Gebot, Förderungshilfen zu gewähren, im Interesse einer größeren Flexibilität der Anstalt durch eine Kann-Regelung.

Zu § 53

Absatz 1 wird an andere Rückzahlungsvorschriften redaktionell angepaßt.

Absatz 2 wird entsprechend der Änderung zu § 30 Abs. 2 neu gefaßt.

Zu § 54 Abs. 1

Auch hier hält es der Ausschuß für erforderlich, das unbedingte Förderungsgebot des Regierungsentwurfes in eine flexiblere Kann-Regelung umzuwandeln.

Zu § 55 Abs. 1

In Absatz 1 Nr. 1 entspricht der Ausschuß teilweise einer Anregung des Bundesrates, in dem die Antragsberechtigung auf Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt wird.

In Absatz 1 Nr. 2 wird der Prozentsatz des Umsatzes mit deutschen Filmen von 80 v. H. auf 51 v. H. gesenkt. Der Optimalfall, daß diese Unternehmen wenigstens 80 v. H. des Umsatzes mit deutschen Filmen erzielen, wird nach Auffassung des Ausschusses in den nächsten Jahren noch nicht eintreten. Da auf den Satz von 51 v. H. weiterhin 30 Prozentpunkte des Umsatzes mit Filmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerechnet werden, steht den Verleihunternehmen ein sehr großer Spielraum zur Gestaltung ihres Verleihangebots zur Verfügung. Der Ausschuß will mit dieser Regelung im übrigen auch eine weitere Öffnung des Gesetzes für Filme aus EWG-Mitgliedstaaten bewirken.

Zu § 56 Abs. 1

Die Worte „sofort und in voller Höhe“ werden als entbehrlich gestrichen.

Zu § 57

Die Vorschrift wird auf der Grundlage des Vorschlages des Bundesrates modifiziert. Die Hälfte der für die Förderung der Filmtheater zur Verfügung stehenden Mittel wird so verwendet, daß jedes Filmtheater unter gesetzlich konkret festgelegten Voraussetzungen Förderungshilfen erhält. Die andere Hälfte der Förderungsmittel wird zu gezielten Förderungen im Sinne des Regierungsentwurfes eingesetzt. Über dieses Prinzip besteht im Ausschuß Einvernehmen.

In Absatz 1 übernimmt der Ausschuß einvernehmlich den Förderungskatalog des Regierungsentwurfes. Er ist allerdings der Meinung, daß der Förderungszweck „Errichtung von Filmtheatern zum Zwecke der Existenzgründung“ zu streichen ist, da Existenzgründungen auch aus anderen Förderungsprogrammen gefördert werden können. Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können sowohl mit Förderungshilfen nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 durchgeführt werden.

Absatz 2 legt die Einzelheiten der Förderung nach festen gesetzlichen Kriterien fest. Unter Berücksichtigung des in § 28 Abs. 1 enthaltenen Gedankens werden die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel zu 70 v. H. auf sämtliche Antragsteller gleichmäßig verteilt und führen bei diesen zu einem jeweils gleich hohen Betrag. Die restlichen 30 v. H. der Mittel werden je nach Besucherzahlen vergeben. Der Vorschlag der Ausschußminderheit, statt dessen die Förderungshilfen als festen — nach den Umsatzgruppen des § 68 gestaffelten — Prozentsatz der in einem Jahr gezahlten Filmabgabe zu gewähren, wird vom Ausschuß nicht angenommen.

In Absatz 3 führt der Ausschuß das vom Regierungsentwurf vorgesehene System gezielter Förderungshilfen fort. Hierüber besteht im Ausschuß Einvernehmen.

Zu § 58

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der Streichung des § 57 Abs. 1 Nr. 3.

Absatz 3 wird mit Rücksicht auf die Neufassung des § 57 Abs. 2 eingefügt. Sie entspricht der des § 24 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 59

Die Vorschrift wird gestrichen, da sie im Hinblick auf die Neufassung des § 57 entbehrlich geworden ist. Die Zuständigkeit für die Förderung nach § 57 Abs. 2 obliegt ohnehin dem Vorstand (Förderung nach festen gesetzlichen Voraussetzungen), so daß die mit der Vorschrift angestrebte Entlastung der Vergabekommission nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 61 Abs. 1

Das unbedingte Förderungsgebot wird im Interesse einer stärkeren Flexibilität in eine Kann-Regelung umgewandelt.

Zu § 62 Abs. 1

Auch hier wird das Förderungsgebot in eine Kann-Regelung umgewandelt.

Zu § 64 Abs. 1

Die Worte „sofort und in voller Höhe“ werden als entbehrlich gestrichen.

Zu § 66

Die Vorschrift wird entsprechend der Anregung des Bundesrates modifiziert. Der bisherige Absatz 2, der eine globale Zuständigkeitsregelung für die Vergabekommission enthält, die als Auffangregelung auch spätere — z. Z. nicht vorhersehbare — Zuständigkeiten umfaßt, wird als Absatz 1 vorangestellt und deutlicher formuliert. Der bisherige Absatz 1, der die Zuständigkeitsregelung für den Vorstand enthält, wird mit § 27 zusammengefaßt und nunmehr als Absatz 2 aufgeführt.

Zu § 67 Abs. 4

Mit der Änderung trägt der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates Rechnung. Es ist nunmehr auch eine Regelung für den Fall getroffen, daß die erforderliche Mehrheit nicht gefunden und damit

eine Entscheidung nicht getroffen werden kann. In diesem Fall gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Zu § 68

In Absatz 1 wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprechend und unter Berücksichtigung der Änderung zu § 15 Abs. 1 bestimmt, daß jeder Veranstalter von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Min. abgabepflichtig ist. Die für die Abgabepflicht maßgebliche Umsatzgrenze wird von 20 000 auf 30 000 Deutsche Mark erhöht.

In Absatz 2 werden die Abgabesätze des Regierungsentwurfes mit Rücksicht auf die zwischenzeitlichen Umsatzsteigerungen im Filmtheaterbereich um jeweils 0,25 Prozentpunkte gesenkt.

Der Antrag der Ausschußminderheit, dem Veranstalter die Wahl einer festen Filmabgabe in Höhe von 0,20 DM für jede verkaufte Eintrittskarte zu gestatten, wird vom Ausschuß nicht angenommen.

Die Änderung in Absatz 5 erfolgt lediglich zur Verdeutlichung.

Zu § 70

In Absatz 1 werden die Mittel für den Filmabsatz von 5 auf 7 vom Hundert erhöht. Zum Ausgleich werden die Mittel für die Kurzfilme und für sonstige Förderungsmaßnahmen um je 1 vom Hundert gekürzt. In Nummer 7 wird bestimmt, daß die Mittel zur Hälfte für die Maßnahmen nach § 57 Abs. 2 und zur anderen Hälfte für Maßnahmen nach § 57 Abs. 3 zu verwenden sind.

Absatz 2 a wird im Interesse einer stärkeren Konkretisierung der verstärkten Gemeinschaftsproduktionsförderung nach § 33 Abs. 6 eingefügt.

Über die Änderungen besteht im Ausschuß Einvernehmen.

Zu § 71 Abs. 2

Die Vorschrift wird einvernehmlich um einen neuen Satz 2 erweitert. Damit will der Ausschuß dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnen, die nach § 70 Abs. 1 vorgeschriebenen Ansätze um bis zu 20 vom Hundert zu unterschreiten, falls für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 75

Absatz 1 wird unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes zum Filmförderungsgesetz vom 11. Dezember 1978 redaktionell ergänzt.

In Absatz 3 wird die Frist für die Erstaufführung von Referenzfilmen oder deren Abnahme durch die freiwillige Selbstkontrolle mit Rücksicht auf die Verlängerung des geltenden Filmförderungsgesetzes entsprechend um ein halbes Jahr verlängert.

Auch bei Absatz 6 handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Neufassung des § 57 Abs. 2 und die halbjährige Verlängerung des geltenden Filmförderungsgesetzes bedingt sind.

Zu § 76

Die Vorschrift wird ebenfalls unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. Dezember 1978 redaktionell ergänzt.

Zu § 79

Da das geltende Filmförderungsgesetz bis zum 30. Juni 1979 verlängert worden ist, tritt die Neufassung erst am 1. Juli 1979 in Kraft. Satz 2 wird ebenfalls unter Berücksichtigung des Verlängerungsgesetzes neu formuliert.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 30. April 1979

Dr. Waigel

Berichterstatte

